

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesamten Königlichen Staaten**

**Berlin, 1784**

Vorwort

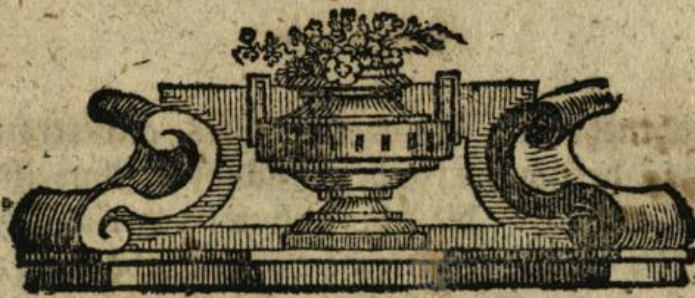
**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5171**

= 300.

= 317.

ey den

cher zu



Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster Herr, wahrgenommen haben, daß die bisherige Einrichtung des Hypothekenwesens in Dero Staaten, den Haupt-Endzweck desselben, durch Feststellung der Eigenthums-Rechte und des Credits der Besitzer unbeweglicher Grundstücke, und durch Sicherung des Publikums, bey den darauf gemachten Anleihen, zwar im Wesentlichen erreicht habe; dennoch aber die in den verschiedenen Provinzen, zu verschiedenen Zeiten ergangene, und nicht immer nach einerley Grundsätzen abgefaßte Verordnungen; die daraus entstandene Abweichungen in der Art des Verfahrens; der Mangel an Deutlichkeit und Bestimmung einiger unter diesen Vorschriften; und die Unvollständigkeit andrer derselben, hin und wieder noch zu Zweifeln, Mißverständnissen und Irrungen, auch wohl zu Prozessen und unnützen Kosten, für die Gutsbesitzer, und andre mit ihnen Verkehrtreibende Personen Anlaß geben; so haben Höchstgedachte Se. Königliche Majestät beschlossen, eine neue allgemeine Hypotheken-Ordnung abfassen und publiciren zu lassen; durch welche, mit unverrückter Beybehaltung der bisherigen wesentlichen Grundsätze, eine mehrere Gleichförmigkeit in der Art des Verfahrens, bey Behandlung der Hypotheken-Sachen eingeführt; den Gerichten und Collegiis, denen

A die

ichdem

die Wahrnehmung dieses Geschäfts anvertraut ist, deutliche, bestimmte und vollständige Anweisungen darüber ertheilt; die hin und wieder eingeschlichenen Fehler und Mißbräuche gänzlich abgestellt; und den gesammten Königl. Unterthanen, die bey dieser Anstalt ihnen zuge dachte Vortheile, in Sicherstellung ihres Eigenthums und Vermögens, nach ihrem ganzen Umfange, verschafft werden sollen.

Was zur gültigen Erlangung, Uebertragung und Aufhebung eines Eigenthums, hypothekarischen, oder andern dinglichen Rechts auf unbewegliche Grundstücke, überhaupt gehöre, solches soll in dem künftigen Gesetz-Buche näher bestimmt werden, und bis dahin soll es bey den gegenwärtig vorhandenen allgemeinen und besondern Landes- und Provinzial-Gesetzen seyn Bewenden haben; dagegen aber, soll in gegenwärtiger Ordnung festgesetzt werden; wie die Hypotheken-Bücher einzurichten, was für Real-Rechte und Lasten in selbigen zu vermerken; und was bey deren Eintragung, Ueberschreibung auf andere, oder Wschung, von den Ober- und Unter-Gerichten, und andern zur Direction des Hypotheken-Wesens geordneten Collegiis zu beobachten sey.

## Erster Titel.

### Von der Form und Einrichtung der Hypotheken-Bücher überhaupt.

#### §. 1.

Von allen Grundstücken sollen Hypotheken-Bücher gehalten, und

Alle Gerichts-Obrikeiten, und Collegia, denen, nach den Gesetzen und Verfassungen jeder Provinz und Ortes, die Direction des Hypotheken-Wesens gebühret, sollen schuldig seyn, von sämtlichen in ihrem angewiesenen Distrikte belegenen Grund-

Gr  
fen.

nen  
sehe  
Ob  
hen  
der  
fehl

unt  
legi  
beso

zusa  
in  
Bä  
mer

zusa  
Bä  
sen  
der  
Gr  
sche  
tern  
lasse

che  
Wer